

**Ausnahmebewilligung (Verfügung)
nach Artikel 15 Absatz 2 Freisetzungsverordnung
betreffend Freisetzungsversuche mit invasiven
gebietsfremden Organismen**

- Gesuchstellerin: CABI Europe – Switzerland Centre,
vertreten durch Herr Dr. Urs Schaffner
- Gegenstand: B11001 – Freisetzungsversuche mit invasiven gebiets-
fremden Organismen:
– *Senecio inaequidens* (Schmalblättriges Greiskraut);
Ziel und Zweck der Versuche:
Untersuchung des Einflusses invasiver Pflanzenarten auf die
einheimische Biodiversität und auf ökosystemare Prozesse
Ort der Versuche:
Garten des CABI Bioscience Switzerland Centres, nördlich
des Institutsgebäudes, Rue de Grillons 1, 2800 Delémont
Dauer der Versuche:
April 2011–August 2012
- Bewilligungs-
verfahren: Das Verfahren richtet sich nach der Freisetzungsverordnung
vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911), insbesondere
deren Artikel 15 Absatz 2, sowie nach dem Bundesgesetz
vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren
(VwVG; SR 172.021).
- Bewilligungsbehörde: Bundesamt für Umwelt (BAFU), 3003 Bern.
- Öffentliche Auflage: Die nicht vertraulichen Akten können vom 29. März bis und
mit 29. April 2011 von jeder Person nach vorgängiger
Anmeldung (Telefon 031 323 83 44) zu den üblichen Büro-
zeiten beim BAFU, Abt. Abfall, Stoffe, Biotechnologie,
Worbentalstrasse 68, 3063 Ittigen, eingesehen werden.
- Beschwerde: Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungs-
gericht, Postfach, CH-3000 Bern 14, Beschwerde erhoben
werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach
Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am
Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.
Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende
Wirkung entzogen (Art. 55 Abs. 2 VwVG).

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

29. März 2011

Bundesamt für Umwelt